

Letzte Änderung: 29.03.2018

Ordnung zur Einführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“ an der Hochschule Harz vom 04.04.2018

Aufgrund der §§ 55, 67 Abs. 2 Satz 1 HSG LSA i. V. m. § 8 (2) HSG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 Seite 600 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.2.2016 (GVBl. LSA 2017 Nr.7, S.89, 94), hat der Senat der Hochschule Harz am 04.04.2018 folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Ziel der Studienvariante „Orientierungsstudium“	2
§ 2	Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze	2
§ 3	Bewerbung und Auswahlverfahren.....	2
§ 4	Zulassungskommission	3
§ 5	Übergang zu einem Bachelor-Studiengang.....	3
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen.....	4
§ 7	Durchführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“	4
§ 8	Inkrafttreten, Gültigkeit	4

Anlage: Studienplan Studienvariante "Orientierungsstudium"

Präambel

Eine verlängerte Studieneingangsphase soll Freiräume für Orientierung und Erweiterung studienrelevanter Schlüsselkompetenzen schaffen. Durch intensive und zielgerichtete Orientierung und Qualifizierung der Studierenden sollen die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Bachelorstudiums an der Hochschule Harz verbessert werden. Die Studierenden erschließen sich unter realen Studienbedingungen ihre Neigungen und Potenziale, indem sie neben den Orientierungsveranstaltungen an ausgewählten Fachveranstaltungen verschiedener Studiengänge und den dazugehörigen regulären Prüfungen teilnehmen. Durch praktische Erfahrungen in interdisziplinären, praxisbezogenen Projekten werden mögliche Berufsperspektiven transparent und helfen bei der Wahl des künftigen Studiengangs.

Diese Ordnung regelt die Zulassung, Studienorganisation und Prüfungsorganisation der Studienvariante „Orientierungsstudium“.

§ 1 Zweck und Ziel der Studienvariante „Orientierungsstudium“

- (1) Die Hochschule Harz bietet Studieninteressent*innen mit der Studienvariante „Orientierungsstudium“ ein Studienmodell, um den erfolgreichen Studieneinstieg zu fördern. Das Orientierungsstudium besteht aus bis zu zwei vollwertigen Studiensemestern mit einem Studienumfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Credits. Das „Orientierungsstudium“ beginnt im Wintersemester. Der Einstieg im Sommersemester für ein Semester ist möglich. Das Orientierungsstudium ist integraler, dennoch optionaler Teil aller Vollzeit-Bachelorstudiengänge und wird diesem jeweils vorgeschaltet.
- (2) Den Teilnehmenden der Studienvariante „Orientierungsstudium“ werden Veranstaltungen angeboten, die sie in ihrer Studienfachwahl und der Entfaltung ihrer Studienkompetenzen unterstützen. Beteiligte Fachbereiche unterbreiten Lehr-, Orientierungs- und Unterstützungsangebote, die Eingang in den fächerübergreifenden Studienplan finden. Inhalte und Lernziele der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch zusammengefasst und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Studierenden der Studienvariante „Orientierungsstudium“ erhalten nach Abschluss eine Teilnahmebestätigung und eine Leistungsübersicht, in der die erfolgreich bestandenen Prüfungen mit den Prüfungsergebnissen und den zugehörigen ECTS-Credits aufgeführt werden. Die Teilnahmebescheinigung wird von dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission und dem/der Rektor*in unterschrieben.

§ 2 Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze

Die Zulassung in die Studienvariante „Orientierungsstudium“ ist nicht zulassungsbeschränkt, allerdings ist die Anzahl der Teilnehmenden in der Studienvariante „Orientierungsstudium“ zunächst auf 30 Studierende begrenzt. Durch Beschluss der zuständigen Zulassungskommission ist im Benehmen mit den Dekanen der Fachbereiche eine Erhöhung der Teilnehmendenplätze möglich, wenn ein besonderer Bedarf festgestellt wird.

§ 3 Bewerbung und Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerbung auf einen Studienplatz im „Orientierungsstudium“ erfolgt über gesonderten Antrag an die Zulassungskommission. Anträge müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Harz, Dezernat für studentische Angelegenheiten, Friedrichstraße 57-59, D-38855 Wernigerode.

Dem eigenhändig unterschriebenen Antrag sind die im aktuell gültigen Antrag aufgezählten Unterlagen beizufügen.

- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der Teilnehmendenplätze, führt die Hochschule ein Auswahlverfahren durch. Dafür werden das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sowie die begründete Motivation der Studienbewerber*innen als Kriterien herangezogen. 50% der verfügbaren Studienplätze werden in der Bestenrangfolge der HZB-Ergebnisse vergeben. Die weiteren 50% der

verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber*innen mit HZB vergeben in der Bewertungsrangfolge ihrer begründeten Motivationsschreiben und ihres außerschulischen Engagements.

Sofern erforderlich, kann die Zulassungskommission Auswahlgespräche durchführen.

- (3) Bewerber*innen werden gemäß der im Auswahlverfahren festgelegten Rangfolge zugelassen. Über das Ergebnis der Entscheidung erhalten die Bewerber*innen einen schriftlichen Bescheid der Zulassungskommission, im Falle einer Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Teilnahme an der Studienvariante „Orientierungsstudium“ wird eine Zulassungskommission bestellt, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie ist wie folgt zusammengesetzt:

- Koordinator*in des Studienprogramms "Orientierungsstudium",
- je ein/e Vertreter*in jedes beteiligten Fachbereichs,
- ein/e Vertreter*in der Senatskommission Studium und Lehre.

Die Mitglieder sind immer nur in einer ihrer Funktionen anwesend.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission entspricht der Laufzeit des Modellversuches.

§ 5 Übergang zu einem Bachelor-Studiengang

- (1) Die vorgeschaltete Studienvariante "Orientierungsstudium" ist optionaler integraler Bestandteil für alle Vollzeit-Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz.
- (2) Für Studierende, die zuvor am „Orientierungsstudium“ in qualifizierter Weise teilgenommen haben, erhöht sich die Regelstudienzeit im gewählten Bachelor-Studiengang um die Anzahl der absolvierten Semester im Orientierungsstudium.
- (3) Eine Teilnahme in qualifizierter Weise liegt vor, wenn der/die Teilnehmer*in der Studienvariante „Orientierungsstudium“ insgesamt mindestens 15 ECTS-Credits pro Orientierungssemester erworben hat.
- (4) Den Studierenden im Orientierungsstudium wird im Anschluss eine Studienplatzgarantie in einem nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang der Hochschule Harz ihrer Wahl gegeben. Diese Studienplatzgarantie ist nur an der Hochschule Harz gültig und erlischt automatisch ein Jahr nach Abschluss des „Orientierungsstudiums“.
- (5) In einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang der Hochschule Harz ihrer Wahl wird im Anschluss nur dann eine Studienplatzgarantie gegeben, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
 - a. Der/die Studierende hat das Orientierungsstudium in qualifizierter Weise absolviert.
 - b. Der/die Studierende erfüllt zwingend alle die in der Zulassungsordnung des gewählten Studiengangs aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen. Sämtliche für den jeweiligen Studiengang erforderliche Zulassungsvoraussetzungen müssen bereits zum Zeitpunkt der Zulassung in die Studienvariante „Orientierungsstudium“ vorliegen.

Die Vergabe des Studienplatzes in den Zielstudiengang erfolgt seitens des Rektorates.

Diese Studienplatzgarantie ist nur an der Hochschule Harz gültig und erlischt automatisch ein Jahr nach Abschluss des „Orientierungsstudiums“.

- (6) Wird die Studienvariante „Orientierungsstudium“ mit weniger als 15 ECTS-Credits pro Semester abgeschlossen, kann der/die Teilnehmer*in auch weiterhin am regulären Zulassungsverfahren zu einem Bachelorstudiengang seiner/ihrer Wahl teilnehmen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist nur berechtigt, wer in der Studienvariante „Orientierungsstudium“ eingeschrieben ist. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz gelten sinngemäß.
- (2) Erbrachte Prüfungsleistungen in der Studienvariante „Orientierungsstudium“ können im nachfolgenden Bachelorstudiengang an der Hochschule Harz auf Antrag anerkannt werden, soweit diese Prüfungsleistung mit einem Modul des Studiengangs gleichwertig ist. Näheres regelt die derzeit gültige Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen und Prüfungsleistungen aus dem Orientierungsstudium werden nicht als Fehlversuche gewertet.

§ 7 Durchführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“

- (1) Die Studienvariante „Orientierungsstudium“ wird erstmalig zum Wintersemester 2018/2019 angeboten.
- (2) Die Studienvariante „Orientierungsstudium“ wird nur eröffnet, wenn sich für das jeweilige Semester mindestens 10 Studierende in der Studienvariante „Orientierungsstudium“ immatrikuliert haben. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 8 Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Ordnung tritt mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, im Rahmen eines Modellversuches der Studienvariante „Orientierungsstudium“ in Kraft. Dieser endet am 31. August 2026. Über einen anschließenden Regelbetrieb haben die zuständigen Gremien der Hochschule erneut zu beschließen. Zuvor ist die Studienvariante „Orientierungsstudium“ zu evaluieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Harz vom 04.04.2018.

Wernigerode, 04.04.2018
Hochschule Harz
Der Rektor